



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis 12.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4445 –

Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Sanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie, mit Blick auf die zukünftig mögliche einseitige Anrufbarkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit für strittige Fällen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, deren Errichtung von Bund und Ländern bei einem Spitzengespräch im Frühjahr 2024 beschlossen wurde, und die ab 2025 faire und vor allem rechtssichere Lösungen finden soll, die kommunalen Spitzenverbände dabei unterstützen will, zu erreichen, dass alle öffentlichen Einrichtungen, die Kulturgut bewahren – also auch die, die in kommunaler bzw. bezirklicher Verantwortung liegen und somit alle öffentlich-rechtlich verfassten Träger der in Rede stehenden Institutionen – gegenüber der Allgemeinheit („ad incertas personas“) eine Willenserklärung abgeben, mit jeder Anspruch stellenden Person in das vorgesehene Schiedsverfahren zu gehen und sich dabei auf Dauer zu binden („stehendes Angebot“) und somit eine Schiedsgerichtsbarkeit erst praktisch möglich zu machen, will die Staatsregierung dadurch, dass Förderrichtlinien des Freistaates zukünftig eine Zeichnung des stehenden Angebots – also eine dauerhafte Willenserklärung – verbindlich machen, erreichen, dass sich auch weitere, z. B. private und/oder öffentlich geförderte Akteurinnen und Akteure, die Kulturgut bewahren, sich dieser Willenserklärung und dauerhaften Bindung anschließen, und welche Unterstützungsleistungen soll es vonseiten des Freistaates für Kommunen und/oder gemeinnützige freie beziehungsweise öffentlich geförderte Kulturinstitutionen geben, um der Verantwortung, die der Freistaat in Bezug auf die NS-Vergangenheit hat, gerecht zu werden und vor allem in diesen Zeiten knapper Kassen die Kosten, die sowohl in Bezug auf die Schiedsverfahren wie auch in Bezug auf die Schiedsergebnisse auf die Kommunen und gemeinnützigen freien Kulturinstitutionen zukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutschen Landkreistag) haben die Beratungen zur Einrichtung des Schiedsgerichts NS-Raubgut gemeinsam mit Bund und Ländern geführt und

inzwischen dem Verwaltungsabkommen zugestimmt. Sie werden dadurch mit Unterstützung der Länder darauf hinwirken, dass die Rechtsträger der Einrichtungen ein verbindliches Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben. Das Staatsministerium steht insoweit in Kontakt mit dem Kulturausschuss des Bayerischen Städtetags.

Eine Verpflichtung privater kulturgutbewahrender Einrichtungen kann wegen des damit verbundenen Eingriffs in Eigentumsrechte nur durch ein Parlamentsgesetz des Bundesgesetzgebers erfolgen. Bayern setzt sich für eine gesetzliche Regelung für die Restitution von Werken in Privatbesitz ein, wie sie auch von den jüdischen Verbänden gefordert wird. Für eine besondere finanzielle Förderung der Kommunen durch den Freistaat besteht kein Bedarf, da durch das Schiedsverfahren keine neuen Kosten auf die Kommunen und staatliche wie private kulturgutbewahrende Einrichtungen zukommen. Der Bund finanziert die Schiedsstelle im Jahr 2025 vollständig, ab dem Jahr 2026 teilen sich Bund und Länder die Kosten je hälftig.